

Mietvertrag - Bar und Musikanlage

Entleiherin:
Nutzungszeitraum:
Vertretung des Barmentorats:

Zimmernummer:
Vorgegebene Enduhrzeit:

§1 Zur Barmiete

Die Barmiete beträgt 40€.

§2 Zur Nutzung der Bar

- (a) Die Entleiherin fragt beim Büro für einen temporären Schlüsselzugang zur Bar nach.
- (b) Die Entleiherin verpflichtet sich dazu, Tag nach der Feier mit der zuständigen Barmentorin eine Abnahme der Bar zu machen.
- (c) Die Bar, der Flur und die Toiletten müssen in dem Zustand wieder hinterlassen werden, in dem sie sich vor der Nutzung durch den Entleiher befunden haben.

§3 Zur Nutzung der Musikanlage

- (a) Die Entleiherin verpflichtet sich die Musikanlage in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie vorgefunden wurde.
- (b) Der Entleiherin ist es verboten, weitere Musikanlagen, zusätzliche Boxen, Verstärker oder Endstufen an die geliehene Musikanlage anzuschließen.
- (c) Die Entleiherin verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Lautstärke den angemessenen Lärmpegel nicht übersteigt. Insbesondere ist nach 22:00 Uhr besondere Rücksicht zu nehmen. Die Fenster dürfen nicht geöffnet werden, während Musik gespielt wird. Auf Wünsche, die Lautstärke zu senken, ist umgehend einzugehen.
- (d) Die vom Seniorat vorgegebene Enduhrzeit ist einzuhalten. Nach dieser Uhrzeit darf keine Musik mehr gespielt werden, weder über die gemietete noch über eine eigene Musikanlage.
- (e) Bei Zuwiderhandlung kann die Musikanlage durch berechtigte Personen (Barmentorat, FSJlerin, Bereitschaftsdienst, ESG-Mitarbeitende) beschlagnahmt werden. Außerdem können Konsequenzen durch das Seniorat beschlossen werden. Mögliche Konsequenzen können z.B. eine frühere Enduhrzeit bei der nächsten Vermietung der Bar an dieselbe Entleiherin oder eine begrenzte oder dauerhafte Sperre der Entleiherin für die Barvermietung sein.

§4 Zur Kautio

- (a) Für auftretende Schäden an den entliehenen Sachen haftet die Entleiherin. Als Sicherheit für eventuelle Mängel, Schäden und/oder Zuwiderhandlungen hinterlegt die Entleiherin eine Kautio entweder in Höhe von 100€, falls Bar und Musikanlage gemietet werden oder in Höhe von 30€, falls nur die Bar gemietet wird.
- (b) Die Kautio wird anteilig oder komplett einbehalten, falls
 - die Musikanlage Mängel und/oder Schäden aufweist und/oder
 - die Räume und/oder deren Einrichtung Mängel und/oder Schäden aufweist und/oder
 - die Bar, der Flur und/oder die Toiletten sich in einem unordentlichen Zustand befinden und/oder
 - Beschwerden von Anwohnerinnen und/oder Hausbewohnerinnen wegen zu hoher Lautstärke aufgekommen sind

Datum und Unterschrift Entleiherin:

Datum und Unterschrift Barmentorin:

(Je eine Ausführung des Vertrags an Entleiherin und Barmentorat)

Regeln für die Barmiete - Zusammenfassung

1. Baranträge sollten so früh wie möglich, mindestens zwei Wochen im Voraus gestellt werden
2. Es muss ein schriftlicher Vertrag über die Bedingungen der Barvermietung mit dem Barmentorat gemacht werden
3. Barmiete: 40 €
4. Kautions: 30 € für Bar ohne Musikanlage oder 100 € für Bar mit Musikanlage
5. Keine Veränderung an der Musikanlage und kein Anschluss weiterer Boxen oder Verstärker
6. Nach 22 Uhr:
 - Fenster nicht öffnen, während Musik läuft
 - Lautstärke senken bei Beschwerden von Nachbarinnen oder Hausbewohnerinnen
7. Keine Musik mehr nach der vorgegebenen Enduhrzeit, falls Enduhrzeit durch Seniorat gesetzt wurde
(Es darf sich danach noch in der Bar aufgehalten werden, solange Zimmerlautstärke eingehalten wird)
8. Kautions kann einbehalten werden bei:
 - Schäden in den Räumen, an deren Einrichtung oder der Musikanlage
 - Unzureichendem Aufräumen und Putzen
 - Beschwerden über die Lautstärke